

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Drittes Quartal. 37. Stück.

Sonnabend, den 10. September 1842.

Inhalt.

Ueber den städtischen Gottesacker und dessen Verwaltung. — 33 Bekanntmachungen.

Ueber den städtischen Gottesacker und dessen
Verwaltung.

In früheren Zeiten war es Sitte, daß jede Kirche ihren eignen Gottesacker hatte, welcher sich in der Regel dicht an derselben befand. Auch wurden die Leichen häufig in der Kirche selbst beigesetzt. So war es auch hier in Halle. Erst als Cardinal Albrecht das neue Stift errichtete, mehrere Kirchen und Kapellen einweisen ließ und das Hospital vom Klausurthor nach dem Morigkirchhofe verlegte, ward auch auf Errichtung eines vor der Stadt belegenen allgemeinen Gottesackers Bedacht genommen. Man verwendete dazu denjenigen Theil des vor der Stadt belegenen Martinsberges, woselbst früher eine schöne Kapelle stand und bereits im Jahre 1350 und 1450 die hieselbst an der Pest Verstorbenen beerdigt worden waren *).

Man

*) Die St. Martinskapelle ward später (im Jahre 1547), als Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen damit umging, den Martinsberg zu befestigen, hinweggerissen.

XLIII. Jahrg.

(37)



Man erkaufte eine halbe Hufe Land für 30 Thlr. und im Jahre 1529 erfolgte die Einweihung. Auch eine Anzahl Leichen vom Marien- und Ulrichs-Kirchhofe wurden dahin gebracht, als man den ersteren ebnete und zum Markte zog. Im Jahre 1563 ward dieser neue Gottesacker bereits erweitert und mit 94 Schwibbogen zu Erbbegräbnissen versehen, welche zusammen ein großes Viereck bildeten, zu dem der Eingang durch ein, mit einem Thurme überbautes, Thor führte. Noch jetzt erkennen wir in dieser Gestaltung ein Zeugniß der Pietät, des Wohlstandes und des Kunstsinnes unserer Vorfahren. Denn gewiß sehr wenige Orte in Deutschland haben etwas Aehnliches aufzuweisen. Man betrachtet noch heute die zierliche Steinhauerarbeit, womit die Schwibbogen der Grabgewölbe geschmückt sind, mit Wohlgefallen.

Bereits im Jahre 1721 mußte man aber auf eine fernere Erweiterung Bedacht nehmen und der Rath erkaufte einen nachbarlichen Garten, nach Mitternacht zu, für 900 Thlr. zu einem Begräbnißplatze für Soldaten und arme Leute. Obgleich nun die ehemals gesonderten Städte Glaucha und Neumarkt, welche erst in diesem Jahrhundert zu einer Gesamtstadt mit Halle vereinigt wurden, noch jetzt ihre besondern Kirchhöfe haben, auch auf dem Petersberge eine eigene Begräbnißstätte existirte, so trat aller beobachteten Dekonomie ungeachtet im Jahre 1830 dennoch das Bedürfniß einer Erweiterung hervor.

Um indessen den vorauszusehenden erheblichen Kosten einer durchgreifenden Vergrößerung so lange als möglich zu entgehen, entschloß man sich, vorerst nur den vorgedachten Beerdigungsplatz der Soldaten und Armen mit dem Haupt-Gottesacker zu vereinigen. Es ward daher in der nach Mitternacht zu belegenden Reihe der zu Erbbegräbnissen bestimmten Schwibbogen ein in der Mitte belegener acquirirt und zu einer Durchfahrt umgeschaffen. Die nöthigen bau-

lichen

lichen Einrichtungen, Herstellung der Mauer und die erforderlichen Erdarbeiten zu einem wohlgeordneten Begräbnißplatze verursachten einen Kostenaufwand von 1661 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. Diese Ausgabe beziffert die Gottesackerkasse nebst manchen andern nicht unerheblichen Unkosten.

Es steht nämlich, wie bekannt, der städtische Gottesacker unter einer besondern Verwaltung, deren Oberaufsicht der Magistrat führt. In die Gottesackerkasse fließen gewisse Gebühren bei Beerdigungen, für Erbbegräbnisse etc., wogegen dieselbe wiederum das Gehalt des Todtengräbers, die Unterhaltung des Gehöftes, d. h. der Umfassungsmauern, Thore, Treppen, der Glocke u. s. w. nebst der Wohnung des Todtengräbers zu besorgen hat. Es war vorauszusehen, daß jene im Jahre 1830 vorgenommene Aushülfe nur ein Aufschub der nothwendigen Vergrößerung sei, und da nun überdies die unglückliche Cholera-Epidemie eintrat, so ließ sich bereits im Jahre 1834 übersehen, daß der vorhandene Raum kaum noch auf 1 Jahr ausreichen werde.

Es wurden daher mannigfache Verhandlungen gepflogen, wie dem Bedürfnisse am zweckmäßigsten und mit den geringsten Opfern abgeholfen werden könnte. Die gründlichsten und umfassendsten Untersuchungen führten endlich zu dem Resultate, die ganze Fläche zwischen den beiden bereits combinirten Gottesäckern und der Magdeburg-Leipziger Chaussee anzukaufen und sammt dem der Stadt gehörigen Schimmelteiche mit jenen älteren Räumen zu einem großen städtischen Gottesacker zu vereinigen. Dieses bedeutende Areal verspricht nun den Bedürfnissen unserer Stadt auf eine Reihe von Geschlechtsfolgen zu entsprechen, und die ganze Ausführung des Plans hat sich in jeder Hinsicht als zweckmäßig bewährt.

Der alte von den Grabgewölben (Schwibbogen) eingeschlossene Theil des jetzigen Gesamt-Gottesackers enthält 5 Morgen 76 □ Ruthen oder 140,544 □ Fuß.

**

Nimmt

Nimmt man nun den hergebrachten und erforderlichen Raum für eine Grabstelle einschließlich des Weges auf 35 □Fuß an, so bietet derselbe 4015 Grabstellen.

Der im Jahre 1830 mit jenem vereinigte ehemalige Soldaten-Gottesacker enthält 2 Morgen oder 51840 □Fuß, mithin . . . 1481 Grabstellen. Dagegen umfaßt nun das im Jahre 1835 erkaufte Terrain 12 Morgen 19 □Ruthen und der Communalstee mit dem Schimmelteiche 2 Morgen 175 □Ruthen,

zusammen	15 Morgen 14 □Ruthen	
oder	380,816 □Fuß, und enthält . . .	10880
Grabstätten, so daß im Ganzen für . . .		16376

Beerdigungen Raum vorhanden ist.

Zieht man die Erfahrung zu Rathe, so sind in den 20 Jahren 1814 bis 1834 überhaupt 10,268 Beisetzungen auf dem städtischen Gottesacker erfolgt, darunter 391 in den Grabbögen und 9877 in der Erde. Seit dem 13. Februar 1836, wo der neu dazu erworbene Theil des Gottesackers eingeweiht worden, also in einem Zeitraume von 6½ Jahre, haben ferner 3648 Beerdigungen Statt gefunden (1936 Personen über und 1712 unter 5 Jahren), mithin sind durchschnittlich 562 Bestattungen (298 über und 264 unter 5 Jahren) in einem Jahre vorgekommen. Man darf also annehmen, daß die verwendeten Grabstätten erst in einem Kreislaufe von 37 — 38 Jahren wieder zur Anwendung gebracht werden dürfen, während vorgenommene polizei-ärztliche Untersuchungen ergeben haben, daß 25 bis 30 Jahre hinreichen, um alle Grabstätten aufs neue zu Bestattungen zu verwenden.

Für eine so durchgreifende Erweiterung und umfassende Einrichtung sind nun allerdings auch die Opfer beträchtlich gewesen. Die erkaufte 12 Morgen 19 □Ruthen konnten zu keinem geringeren Preise als 800 Tha:

800 Thaler für den althalleschen Acker erlangt werden *).

Außer verschiedenen Nebenausgaben für Stempel, Gerichtskosten u. stellten sich die Unkosten nun dahin :

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Kaufgeld für 12 Morgen 19 □ R.	4396	24	—
2. Umfassungsmauer	1921	28	—
3. Thore und vergitterte Durchsichten	346	19	4
4. Einrichtung des Weges vom Schim- melthor zur Chaussee	248	—	—
5. Planirung	168	—	—
6. Einrichtung eines Grabbogens zum Durchgangsthore in der Mitte der nach Morgen belegenen Reihe der Grabgewölbe	150	11	7
7. Einrichtung des Teichs, Anlegung eines Damms mit Durchlaß, Pla- nirung u.	643	6	9
8. Herstellung der Wege u.	141	24	3
Summa	8016	23	11

Solchen Aufwendungen war nun die Gottesackerkasse freilich nicht und um so weniger gewachsen, als sie, wie erwähnt, bereits im Jahre 1830 erhebliche Ausgaben gehabt hatte. Die städtischen Behörden mußten daher die erforderlichen Fonds aus der Kammerlei bewilligen, wobei denn festgesetzt ward, daß die Gottesackerkasse successiv die Zurückzahlung aus ihren Ueberschüssen leisten sollte, welche man jährlich auf 150 Thlr. glaubte mit Sicherheit annehmen zu können. Diese letztere Muthmaßung ist indessen bei weitem übertroffen worden.

Denn die Gottesackerverwaltung hat (mit Zuhülfenahme einiger Kapitalien, welche ihr disponibel waren,

*) Ein althallescher Acker hat 60 sogenannte Feldruthen zu 6 $\frac{2}{3}$ □ Ruten und befaßt daher etwa 2 M. 35 □ R. oder genau gerechnet ist 1 althallescher Acker = 2,202 Morgen Magdeburg, oder 396 $\frac{2}{3}$ □ Ruten.



waren) folgende Abzahlungen an die Kammerei geleistet:

im Jahre 1835	707	Thlr.	—	Egr.	—	Pf.
„ „ 1836	700	„	—	„	—	„
„ „ 1837	400	„	—	„	—	„
„ „ 1838	300	„	—	„	—	„
„ „ 1839	400	„	—	„	—	„
„ „ 1840	401	„	6	„	7	„
„ „ 1841	500	„	—	„	—	„
„ „ 1842 bereits	350	„	—	„	—	„

3758 „ 6 „ 7 „

so daß von der ganzen Schuld nur noch 4258 Thlr. 17 Egr. 4 Pf. zu tilgen sind.

Ein so günstiges Resultat ist allerdings nur dadurch erzielt, daß von der neu erworbenen Ackerfläche die zu Beerdigungen noch nicht verwendeten Theile zu landwirthschaftlichen Erträgen namentlich zum Anbau von Futterkräutern verwendet worden sind, wodurch allein

	1836	74	Thlr.	—	Egr.
in den Jahren	1837	270	„	20	„
	1838	94	„	23	„
	1839	244	„	20	„
	1840	144	„	28	„
	1841	154	„	10	„
	1842	172	„	16	„

Einnahmen gewonnen wurden. Dessen ungeachtet darf man annehmen, daß die ganze Schuld in 10 bis 12 Jahren getilgt sein wird, da andererseits die Gottesackerkasse neben jenen Abzahlungen doch seither noch manche Ausgaben für Baumpflanzungen zc. bestritten hat, und der Wunsch, Erbbegräbnißplätze zu besitzen, jetzt häufiger wird, als früher.

Es bestehen zur Zeit neben den 93 Grabbogen oder Gewölben *) 234 Erbbegräbnißplätze und die

Pie-

*) Ursprünglich waren es 94. Bei Vereinigung mit dem Militärbegräbnißplatz ward ein Bogen zum Verbin-

dungs-

Pietät der Hinterbliebenen ist auf den Erwerb eigener Räume auf dem Gottesacker selbst angewiesen, nachdem die Grabgewölbe meistens in bestimmten Händen sich befinden. Die Gottesackerverwaltung wird, unter den mitgetheilten Umständen, ein Vermögen anzusammeln erst nach Abtragung ihrer, doch noch immer bedeutenden, Verschuldungen fähig werden. Es wird jedoch dabei immer nur der Zweck im Auge behalten werden, die Kosten der Verwaltung zu decken und Mittel für die von Zeit zu Zeit eintretenden großen Ausgaben zu beschaffen, damit in vorkommenden Fällen die Kämmererei ganz dabei verschont bleiben könne. Von Anhäufung eines todtten Vermögens kann nicht die Rede sein. Käme es jemals dazu, so würde man die Gebühren entsprechend herabsetzen.

Die Gottesackerkasse besitzt zwar einige Kapitalien im Betrage von 1203 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.; es sind dies aber Legate zu bestimmten Zwecken, namentlich zur Unterhaltung von Grabbogen und Denkmälern, weshalb die Zinsen dieser Bestimmung gemäß verwendet werden müssen, und nur der Ueberschuß ist als ein Gewinn der Kasse zu betrachten.

Als etwas auf unserm städtischen Gottesacker Eigenthümliches sind die bereits erwähnten 93 Grabbogen anzusehen, welche in Form eines Quadrats den ältesten Theil des Gottesackers einschließen.

Diese Grabgewölbe, welche unter einem gemeinschaftlichen Dache fortlaufen, sind nach dem Innern des Gottesackers zu geöffnet, mit Gitterwerk versehen, und die beigesezten Särge stehen zum Theil in der offenen Tiefe frei da, wo nicht die große Zahl der Beigesezten oder der Wille des Besitzers eine Zufüllung mit Erde herbeigeführt hat. Es giebt diese Weise,

wel:
dungsthor nach Mitternacht zu verwendet, und derselbe Fall trat im Jahre 1835 nach der Nordseite zur Verbindung mit dem neuerworbenen Areal ein. Dagegen ist eins der ursprünglich nach der Stadtseite zu belegenen beiden Eingangsthore geschlossen und zu einem Grabgewölbe umgeschaffen worden.

welche ursprünglich die Regel gewesen ist, dem Ganzen einen orientalischen Character, sie hat durchaus nichts Abschreckendes, und auch schädliche Ausdünstungen oder Belästigungen der Besuchenden durch bösen Geruch finden nur selten Statt.

Die Gewölbe gehören einzelnen Familien, welche kein unbedingtes Eigenthum daran haben, sondern denen, gegen Entrichtung eines jährlichen Erbzinnes von 10 Sgr. für den Schwibbogen und gegen die Pflicht der baulichen Unterhaltung der Seitenwände nebst Bedachung *), das Recht zusteht, die Verstorbene ihrer Familie und Freunde darin beizusetzen.

Wenn die Familie des Besitzers ausstirbt oder sich von Halle wegwendet, ohne einen Bevollmächtigten zu bestellen, der obige dem Eigenthümer obliegenden Pflichten erfüllt, so fallen diese Erbbegräbnisse dem Publico zur freien Disposition unentgeltlich und ohne Ersatz etwaniger Meliorationen wieder anheim.

Eine besondere Erwähnung verdient das bei unserm Gottesacker bestehende Leichenhaus, welches noch manchem unserer Mitbürger unbekannt sein dürfte. Denn während dergleichen Vorkehrungen zur Sicherheit gegen den Scheintod als ein Bedürfnis verlangt werden, besitzen wir bereits seit dem Jahre 1829 eine solche Einrichtung, ohne daß das Publicum davon einen namhaften Gebrauch machte.

Seit dem Entstehen haben nur im Ganzen in 72 Fällen, also bei etwa 600 Todesfällen im Jahre nur durchschnittlich in 7 Fällen jährlich die Hinterbliebenen diese zu ihrer Beruhigung getroffene Einrichtung benutzt. Man ist versucht, dies durch den Mangel hinreichender Kenntniß der Anstalt zu erklären, und wir glauben daher verpflichtet zu sein, aus dem Jahralte der unterm 16. December 1829 vom hiesigen Magistrate erlassenen Bekanntmachung im 1sten Stück unse-

*) Die Umfassungsmauern erhält, wie schon oben erwähnt, die Gottesackerkasse.

unsero Wochenblatts für das Jahr 1830 Einiges zu vergegenwärtigen.

Die innere Einrichtung des Leichenhauses ist folgende. Der Raum desselben ist durch eine Wand in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine den Leichensaal bildet, in welchem die eingebrachten Verbliebenen aufgestellt werden, der andere zum Aufenthalt der Wächter bestimmt ist. Die Scheidewand ist auf ihrer ganzen Länge mit Fenstern versehen, so daß der Wächter stehend oder sitzend den Leichensaal nach allen Richtungen übersehen und die aufgestellten Leichen gehörig beobachten kann.

Aus dem Leichensaale führen Klingelzüge nach der Wächterstube und von hier nach dem Schlafgemache des Todtengräbers. In jedem Klingelzuge befinden sich 10 Fingerhüte, die der Leiche angesteckt und vermittelt welcher bei der geringsten Bewegung eines Fingers derselben zwei sogenannte Wecker in Bewegung gesetzt werden, die einige Minuten lang laut und anhaltend klingeln. Wenn diese Wecker ertönen oder sonst ein Lebenszeichen an der Leiche bemerkt ist, so wird dies sofort dem zur Beaufsichtigung angestellten Arzte gemeldet, oder irgend eine andere zunächst aufzufindende ärztliche Hülfe herbeigerufen, bis zu deren Ankunft der Wärter das ihm vorgeschriebene Verfahren zur zweckmäßigen Behandlung der Leiche anwenden wird. Sobald der herbeigerufene Arzt es genehmigt, wird der Todtengraber die Angehörigen von den Aeußerungen der Lebenszeichen des Beigesetzten benachrichtigen.

In der Verwahrung und unter Aufsicht des Todtengräbers befindet sich ein vollständiges Bette zur Aufnahme solcher, welche ein Lebenszeichen äußern sollten. Es können schleunig warme Bäder veranstaltet werden, und ist für alle diejenigen Utensilien und Medicamente gesorgt, welche zur Beförderung des aufkeimenden Lebens nothwendig und dienlich sein möchten.

In



In der Wächterstube liegt jederzeit ein Buch offen, welches mit den Rubriken zur Einzeichnung

- a) der Namen eingebrachter Personen,
- b) deren Todestage,
- c) der Tage und Stunden, in welchen die Leichen beigelegt worden,
- d) des ärztlichen Zeugnisses, daß unzweideutige Zeichen des Todes eingetreten sind und die Leichen beerdigt werden dürfen,
- e) der Tage ihrer Beerdigungen

versehen ist.

Sobald der Arzt die Erlaubniß zur Beerdigung erteilt, wird den Angehörigen davon Nachricht gegeben, um die Beerdigung ohne Verzug zu veranstalten.

Zur Beaufsichtigung der Leichen werden von der Gottesackerverwaltung besondere Wächter angestellt, die mit ihren Obliegenheiten gehörig vertraut sind und auf deren Wachsamkeit man sich verlassen kann. Dieselben haben neben Beobachtung der Leichen dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Temperatur in dem Leichensaale, und durch Räucherungen und Benutzung der vorhandenen Luftzüge reine Luft in dem Leichensaale erhalten werde. Diese von der Verwaltung angestellten Wächter müssen zwar beibehalten werden, weil Andere nicht von dem, in allen Fällen anzuwendenden Verfahren unterrichtet sind, und von ihnen nicht bekannt ist, ob sie die erforderliche Wachsamkeit und Unererschrockenheit besitzen; indeß wird auf besonderes Verlangen auch gestattet, daß jenen eine vertraute Person beigegeben werde.

Der Transport erfolgt in angemessenen Frühstunden durch bestimmte Träger mit Vorsicht und Anstand.

Für die Aufnahme einer Leiche im Todtenhause zahlen die Angehörigen nach Maßgabe des Standes und Vermögens:

a)



- a) Wenn bei der Beerdigung nach dermaliger Ob-
servanz die ganze Schule in Anwendung gekom-
men ist oder sein würde, 3 Thlr.
- b) Wenn die Gütten- und kleine Gütten- oder
halbe Thaler-Schule in Anwendung gekommen
ist oder sein würde, 1 Thlr. 15 Sgr.
- c) Wenn die Particular- oder Freischule in Anwen-
dung gekommen ist oder sein würde, 22 Sgr.
6 Pf.

Wenn Leichen länger als 48 Stunden in dem Tod-
tenhause aufgestellt bleiben sollen, wird von obigen
Gebühren ein Drittel für jede folgende 24 Stun-
den bezahlt.

Die 4 Leichenträger erhalten für den Transport
einer Leiche aus dem Sterbe- nach dem Leichenhause
oder von hier nach einem entfernten Gottesacker von
den Angehörigen in den 6 Wintermonaten überhaupt
1 Thlr. 15 Sgr., in den 6 Sommermonaten 1 Thlr.
ohne Rücksicht auf die Entfernung. Für den Trans-
port aus dem Leichenhause nach dem Grabe auf den
Gottesacker und Versenkung in das Grab erhalten
die benöthigten Träger zu jeder Jahreszeit 5 Sgr.
pro Mann.

Der Leichenwächter erhält für 24 Stunden und
für jede Leiche ohne Unterschied des Standes 1 Thlr.
von den Angehörigen, selbst dann, wenn mehrere Lei-
chen zugleich aufgestellt sein sollten. Für die Ent-
deckung von Lebenszeichen eines Beigesetzten, welche
als solche von dem Arzte anerkannt werden, zahlen
die Angehörigen 5 Thlr. an den Wächter; für noto-
risch Unvermögende entrichtet die Gottesackerkasse diese
Prämie. Für Erheizung der Wächterstube und des
Leichenfaals entrichten die Angehörigen, wenn fort-
während geheizt werden muß, 10 Sgr.; wenn aber
nur zwei Mal geheizt zu werden braucht, 7 Sgr.
6 Pf. täglich.

Kosten

Kosten für Medicamente u. s. f., welche angewendet worden sind, um den Scheintodten in das Leben zurückzurufen, werden besonders liquidirt. Die sämtlichen Gebühren müssen übrigens an den Todtengräber zur bestimmungsmäßigen Beförderung abgeführt werden.

Die Entschädigung des Arztes, welcher zur Beaufsichtigung des Todten angestellt worden ist, bleibt Sache der Hinterbliebenen. Und wenn ein Arzt durch die Gottesackerverwaltung hat angestellt oder herbeigerufen werden müssen, so liquidirt dieser den Angehörigen nach der Medicinaltaxe.

Die Hinterbliebenen übernehmen die Verbindlichkeit zur derartigen Befriedigung des Arztes stillschweigend dadurch, daß sie ihre Abgeschiedenen in das Leichenhaus bringen lassen.

Die städtische Verwaltung ist bemüht gewesen, dem Gottesacker eine freundliche Gestalt zu geben, welche der Erinnerung an theure Abgeschiedene entspricht.

Wir erkennen dankbar die geübte Hand des Vorstehers, welche mit Auswahl und glücklichem Tact zu ordnen weiß.

Wenn alle die jungen Bäume, welche jetzt angepflanzt worden, erst emporgewachsen sind, wird der Gottesacker ein wahrer Ruheplatz der Bewohner unserer Stadt werden. Schon jetzt sehen wir diese erinnerungsreiche Stätte von unsern Bürgern gern besucht. Die Grabhügel werden mit Blumen geschmückt, treue Hände pflegen und warten die Pflanzungen.

Selbst rohe Völker widmen den Begräbnisforten der Ihrigen eine gewisse Ehrfurcht. Schon in der vorchristlichen Zeit legte man ihnen bereits den Character der Heiligkeit bei, und die Orientalen empfinden nichts

nichts schwerer, als eine Verletzung solcher geheiligter Stätten.

Und in der That, diese Orte schließen sich eng an den religiösen Cultus an.

Die Stätten, wo die Gefäße ruhen, die Gott den nach seinem Ebenbilde geschaffenen Geistern für das irdische Leben zu ihrer Wohnung angewiesen hatte, knüpfen Gedanken für die höchsten menschlichen Beziehungen an. Dort ergeht die Mahnung, die Zeit auszukaufen, die uns zum Wirken in der Welt vergönnt ist — es verstummt die Regung niedrer Leidenschaften — dort wird mitunter eine strengere Buße geübt, als im härenen Gewand mit Fasten und Geißeln, wenn zu späte Reue erkennt, was an dem Heimgegangenen versäumt ist — aber dort blicken auch schwer gebeugte Seelen voll Vertrauen aufwärts und finden Stärkung in der Erinnerung, dem Dahingeschiedenen treue Kräfte gewidmet, ihn über Leiden und Trübsal mit Liebe hinweggeleitet zu haben.

Darum ergeht zum Schlusse dieser Mittheilung an unsere Mitbürger die Mahnung, darüber vereint zu wachen, daß beim Besuchen des Gottesackers stets und überall diese dem Orte schuldige Achtung bewahrt werde.

Beilage.

Die vereinten Begräbnißgebühren betragen jetzt:

Ganze Schule.

Klasse I. Gräber unter den Grabbdögen.

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Erwachsene | 3 Thlr. 20 Sgr. |
| b) für Personen zwischen 5 u. 15 Jahr. 2 | 20 " |
| c) für Kinder unter 5 Jahren | 1 " 20 " |

Klas:



Klasse II. Beisetzungen in den Grabhöfen.

- a) für Erwachsene 2 Thlr. 20 Sgr.
 b) für Personen zwischen 5 u. 15 Jahr. 2 = — =
 c) für Kinder unter 5 Jahren . . . 1 = 10 =

Klasse III. Gräber auf dem Gottesacker.

- a) für Erwachsene 3 Thlr. 5 Sgr.
 b) für Personen zwischen 5 u. 15 Jahr. 1 = 25 =
 c) für Kinder unter 5 Jahren . . . 1 = 10 =

Gulden-, kleine Gulden- und halbe Thaler-
 Schule.

Klasse IV. Gräber auf dem Gottesacker.

- a) für Erwachsene 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.
 b) für Personen zwischen 5 und
 15 Jahren 1 = — = — =
 c) für Kinder unter 5 Jahren — = 22 = 6 =

Particular und freie Leichen.

Klasse V. desgleichen.

- a) für Erwachsene 27 Sgr. 6 Pf.
 b) für Personen zwischen 5 u. 15 Jahren 17 = 9 =
 c) für Kinder unter 5 Jahren . . . 13 = 9 =

Leichenhaus-Gebühren.

- I. Bei der ganzen Schule 3 Thlr. — Sgr. — Pf.
 II. Bei Gulden- u. kleine Gul-
 den- oder halbe Thalerschule 1 = 15 = — =
 III. Particular od. freie Schule — = 22 = 6 =

Wenn Leichen länger als 48 Stunden im Todten-
 hause aufgestellt bleiben, werden von obigen Gebühren
 $\frac{1}{3}$ für jede folgende 24 Stunden bezahlt.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
 vom Diaconus Dr vander.

~~~~~  
 Bekannt:

---

Bekanntmachungen.

---

An mehreren Häusern in hiesiger Stadt sind die Hausnummern ganz unleserlich geworden.

Die betreffenden Hausbesitzer fordern wir daher hiermit auf, die an ihren Häusern fehlenden Hausnummern binnen 4 Wochen in zweckmäßiger Schildform herstellen resp. die unleserlichen Nummern erneuern zu lassen, widrigenfalls dies sodann auf ihre Kosten veranlaßt werden wird. Halle, den 7. September 1842.

Der Magistrat.

---

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Halle.

Das zu Siebichenstein Nr. 10 belegene, den Erben der Wittwe Hartmann, Marie Rosine geborne Herbst, gehörige Haus nebst Zubehör, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 651 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll

am 19. September 1842 Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle in Siebichenstein subhastirt werden.

Es sollen am Sonnabend den 17. d. M., Vormittags 11 Uhr, mehrere eiserne Gitter und Oefen, welche zum Gebrauch in dem Diensthause der unterzeichneten Behörde entbehrlich geworden sind, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Liebhaber können solche vorher ansehen und haben sich deshalb bei dem Aufwärter Poppenberg zu melden.

Halle, den 3. September 1842.

Königliches Niedersächsisch-Thüringisches Ober-Bergamt.

---

Eine bedeutende Auswahl von englischen und deutschen baumwollenen und wollenen Strickgarnen empfangt und verkauft billigt sowohl im Einzelnen wie im Ganzen  
August Sonnemann.

---

## Geschäftsverlegung.

Einem hochverehrten in- und auswärtigen Publikum zeige ich hierdurch ganz ergebenst an, daß ich von heute an mein Mode-Schnittwaaren- und Tuchgeschäft aus der großen Steinstraße in die Kleinschmieden Nr. 943 in das frühere Haberstrohsche, jetzt von mir erkaufte Haus verlegt, und daß auch hier ich mich bemühen werde, durch Auswahl der modernsten Gegenstände, verbunden mit reeller Bedienung, meine werthen Kunden stets zufrieden zu stellen.

Halle, den 6. September 1842.

C. F. Stracke.

## Schnelle Mieths-Veränderung.

Vor dem Klausthor ist ein Laden mit Wohnung an ein paar stille Leute zu vermieten und zum ersten October zu beziehen. Näheres in Nr. 2155 parterre.

Am Markte Nr. 942 ist zu Michaelis c. ein Laden zu vermieten und wollen darauf Reflectirende das Nähere daselbst erfragen.

In meinem Hause auf dem Neumarkt ist noch eine Wohnung von 2 Stuben, 2 Kammern und Küche, so wie auch eine Dachstube in Nr. 182, und zwar letztere an kinderlose, ordentliche Leute zu vermieten.

Pflug.

⚡ Französische Herren-Handschuhe in großer Auswahl empfiehlt billigt Ernsthal.

6 und  $\frac{7}{8}$  breite weiße Halbleinwand à Elle 3 und  $2\frac{1}{2}$  Sgr., in Schocken noch billiger, mehrere Hundert Kester aller Arten Waaren bei Ernsthal.

Siebenhundert Thaler sind gegen ausreichende Sicherheit zu verleihen. Jungmann.

Hierzu noch ein Viertelbogen Bekanntmachungen.